jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/26 7Ob150/00k, 3Ob206/01t, 2Ob82/07h, 4Ob33/08v, 1Ob140/08g, 9Ob46/08t, 1Ob106/14s, 7O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.2000

Norm

AußStrG §14a
AußStrG 2005 §63 Abs4
JN §58 Abs1
ZPO §508 Abs4

Rechtssatz

Beträgt der Entscheidungsgegenstand über den das Rekursgericht in Anwendung der Berechnungsregel des§ 58 Abs 1 JN entschieden hat, mehr als S 260.000,- und hat es dabei ausgesprochen, dass der ordentliche Revisionsrekurs unzulässig ist, gibt es keinen Abänderungsantrag nach § 14a AußStrG. Wird ein solcher dennoch erhoben und weist ihn das Rekursgericht samt dem gleichzeitig erhobenen Revisionsrekurs anstelle diesen als außerordentliches Rechtsmittel zu behandeln zurück und erwächst dieser Beschluss mangels Anfechtung in Rechtskraft, so ist der Erhebung eines weiteren inhaltsgleichen außerordentlichen Revisionsrekurses zufolge Konsumation der Rechtsmittelrechtes, unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 150/00k
  Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 150/00k
- 3 Ob 206/01t
  Entscheidungstext OGH 09.10.2001 3 Ob 206/01t
  Auch
- 2 Ob 82/07h
  Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 82/07h
  Vgl; Beisatz: Hier: Mehrere als einheitliches Rechtsmittel anzusehende Rechtsmittelschriftsätze, die als „Antrag gemäß § 508 Abs 1 ZPO und ordentliche Revision" sowie als „außerordentliche Revision" bezeichnet wurden, wurden vom Berufungsgericht als ordentliche Revision behandelt und diese gemeinsam mit dem Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO zurückgewiesen, wobei die Zurückweisung der (einheitlichen) Revision in Rechtskraft erwuchs. (T1)
- 4 Ob 33/08v
  Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 33/08v
  Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 140/08g
  Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 140/08g
  Auch; Beis wie T1
- 9 Ob 46/08t
  Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 46/08t
  Auch; Beisatz: Hier: Verfahren über die Bestimmung eines einstweiligen Unterhalts. (T2)
- 1 Ob 106/14s
  Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 106/14s
  Vgl
- 7 Ob 2/19y
  Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 2/19y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114002

Im RIS seit

25.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at